

Sitzung vom 25. September 2013

**1067. Anfrage (Zeitgemässer Schutz des Bachtels und des Allmens)**

Kantonsrat Andreas Erdin, Tann, sowie die Kantonsrätinnen Cornelia Keller, Gossau, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 3. Juni 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Die Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens besteht seit 1967. Sie teilt das Gebiet in Kern-, Rand- und Waldgebiet ein, wobei die Bestimmungen für das Kerngebiet sehr restriktiv sind: Bauten sind nur zulässig, soweit sie für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft notwendig sind und sich zudem gut in das Landschaftsbild einfügen. Das Bestreben der Schutzverordnung war und ist, die Landschaft von Bauten so weit als möglich freizuhalten.

Seit einigen Jahren besteht im Kerngebiet am Bachtel das «Alpenkino» ([www.alpenkino.ch](http://www.alpenkino.ch)). Seit (mindestens) 2007 ist klar, dass das Kino keine Bewilligung hat – und an diesem Standort aufgrund der Schutzbestimmungen auch keine bekommen könnte. Der bewilligungslose Zustand wurde bisher akzeptiert, weil mit einer Überarbeitung der Schutzverordnung unter anderem die Grundlage für einen rechtmässigen Betrieb des Kinos – wie auch der Panorama-Langlaufloipe – geschaffen werden soll.

Anfang 2008 wurde in einer grossmehrheitlich durch die Gemeinden besetzten Arbeitsgruppe mit der Schutzverordnungsüberarbeitung begonnen. Nach äusserst zähen Verhandlungen lag Ende 2012 ein Entwurf für die neue Schutzverordnung vor, welche einerseits innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ein angepasstes touristisches Angebot zulässt, andererseits alle wertvollen Naturschutzflächen gleich behandelt (heute ist ein Teil der Flächen unter Schutz, ein anderer Teil nicht). Darauf stellten sich zwei der vier beteiligten Gemeinden – obwohl am Verhandlungsergebnis beteiligt – öffentlich gegen diesen Entwurf. Aufgrund dessen ist das Verfahren zurzeit sistiert; es werden mit den Gemeinden separate Gespräche geführt.

Es drängen sich folgende Fragen auf:

1. Hält der Regierungsrat ein angepasstes touristisches Angebot im Gebiet Bachtel/Allmen auch in Zukunft für sinnvoll?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die bestehende Schutzverordnung im Kerngebiet kein touristisches Angebot zulässt, das auf neue (temporäre) Infrastruktur angewiesen ist?
3. Ist der Regierungsrat gewillt, nach fünfjähriger Vorarbeit endlich eine neue Schutzverordnung festzusetzen, welche die Grundlage für ein angepasstes touristisches Angebot und damit auch für Alpenkino und Langlaufloipe gibt?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das Alpenkino inkl. Alpenbad zurzeit illegal betrieben wird? Hält er diesen Zustand für akzeptabel? Wenn ja, für längstens wie lange?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, als Aufsichtsorgan die Gemeinde Hinwil aufzufordern, ein Bewilligungsverfahren für das Alpenkino einzuleiten? Hält er es für sinnvoll, wenn das Bewilligungsverfahren auf Basis der neuen Schutzverordnung beurteilt wird (was im Gegensatz zum heutigen Zustand eine Bewilligung möglich macht)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Erdin, Tann, Cornelia Keller, Gossau, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Bachtelgebiet ist traditionsgemäss das ganze Jahr hindurch ein wichtiges Ausflugsziel im Zürcher Oberland für Spaziergängerinnen und Spaziergänger sowie Wanderinnen und Wanderer. Daneben ziehen saisonal auch eine Langlaufloipe und das Alpenkino zahlreiche Leute an (vgl. Vollzugshilfe zur Schutzverordnung Bachtel-Allmen, Fassung für die öffentliche Auflage September/Okttober 2012). Ein nachhaltiger Tourismus soll auch zukünftig Chancen für die Region bieten. Mit der neuen Schutzverordnung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die bisherigen touristischen Nutzungen weiterhin gewährleistet und die Steuerung von bestehenden und zukünftigen Nutzungen im Bereich von Erholung und Tourismus ermöglicht.

Der Regierungsrat hält ein angepasstes touristisches Angebot im Gebiet Bachtel/Allmen auch in Zukunft für sinnvoll.

Zu Frage 2:

Nach der Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 ist für alle Vorkehren und Einrichtungen, die im Orts- oder Landschaftsbild in Erscheinung treten, eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Diese darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigten Vorkehren und Einrichtungen weder das Orts- oder Landschaftsbild und die Aussicht beeinträchtigen, noch in anderer Weise den Wert des Schutzgebietes mindern (§ 3 der Verordnung). Im «Kerngebiet», also in der I. Zone des Schutzgebietes, sind Bauten nur zulässig, soweit sie für die Ausübung der Land- und Waldwirtschaft notwendig sind und sich zudem gut in das Landschaftsbild einfügen (§ 7 der Verordnung). Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen (§ 11 der Verordnung).

Hinsichtlich der Beurteilung bestehender temporärer Nutzungen (Beispiel Alpenkino) sowie von neuen temporären Nutzungen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Zu Frage 3:

Die Baudirektion, die Gemeinden Wald, Fischenthal, Hinwil und Dürnten sowie die Planungskommission Region Zürcher Oberland (RZO) haben sich darauf verständigt, die revidierte Schutzverordnung Bachtel-Allmen weiter zu bearbeiten. Bis Ende 2013 werden die eingebrachten Einwendungen bearbeitet. Ebenso werden die noch ausstehenden, im Herbst 2012 sistierten Begehungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Naturschutzflächen durchgeführt. Anfang 2014 soll die neue Verordnung mit zugehöriger Vollzugshilfe in Kraft gesetzt werden.

Zu Frage 4:

Die Baudirektion hat 2008 ein Gesuch zum Alpenkino (einschliesslich der während des Kinobetriebs auf dem Kinoareal aufgestellten Nebennutzungen) geprüft. Die damalige Beurteilung ergab, dass das Open Air Kino aufgrund des temporären und zeitlich eng begrenzten Charakters kein baubewilligungspflichtiges Vorhaben bzw. keine bewilligungspflichtige Nutzung im Sinne von Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) darstellt.

Aufgrund des räumlich klar und zeitlich eng begrenzten Rahmens der Veranstaltung wurde diese auch nicht als eine «Vorkehrung» oder «Einrichtung» im Sinne von § 3 der Schutzverordnung beurteilt (vgl. Beant-

wortung der Frage 2). Der Tatbestand des unkontrollierten Zeltens und Kämpierens (§ 3 Schutzverordnung) wurde ebenfalls als nicht gegeben beurteilt.

Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das materielle Recht einzuhalten ist (z. B. betreffend Lärm, Gewässerschutz, Verkehrssicherheit usw.) und dass die nach anderen Rechtsgrundlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen sind. Die entsprechenden polizeilichen Bewilligungen wurden bzw. werden jeweils von der Gemeinde Hinwil erteilt.

Bei wiederkehrenden temporären Grossanlässen handelt es sich bezüglich der raumplanungsrechtlichen und nach Schutzverordnung vorgesehenen Bewilligungspflicht um Grenzfälle.

Die Baudirektion geht davon aus, dass es aufgrund des allgemein wachsenden Drucks auf wertvolle Landschaftsräume notwendig ist, in der neuen Schutzverordnung eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch für nicht offensichtlich baubewilligungspflichtige Anlässe wie zum Beispiel einmalige Kurzveranstaltungen, wiederkehrende Grossanlässe und Sporteinrichtungen mit temporärem Charakter eine Lenkung ermöglicht. Der Fortbestand von bestehenden Einrichtungen und Anlässen soll gesichert und die Lenkung und Begrenzung von bestehenden sowie zukünftigen Tourismus- und Erholungsnutzungen ermöglicht werden.

Nach neuer Schutzverordnung (Fassung für die öffentliche Auflage, September/Oktober 2012) können Kurzanlässe ohne dauerhafte Bauten und Anlagen höchstens fünf Mal pro Jahr durchgeführt werden, wobei der eigentliche Anlass nicht länger als drei Tage dauern darf. Heute bereits bestehende wiederkehrende Grossanlässe können insgesamt im Umfang von höchstens drei Wochen befristet bewilligt werden (ohne Auf- und Abbau). Infrastruktureinrichtungen für Sportanlagen benötigen die Einbindung in ein Gesamtkonzept und sind auf zwei Anlagen beschränkt. Den Schutzziele ist bestmöglich Rechnung zu tragen.

Einmalige Kurzanlässe, wiederkehrende Grossanlässe (Beispiel Alpenkino) und Sporteinrichtungen (Beispiel Langlaufloipe) im Geltungsbereich der Schutzverordnung sollen möglich sein, sofern die Auswirkungen begrenzt bleiben und das Schutzziel nicht berührt wird (vgl. Vollzugshilfe zur Schutzverordnung Bachtel-Allmen, Fassung für die öffentliche Auflage September/Oktober 2012). Naturschutzflächen sollen ebenfalls nicht berührt werden. Für die Querung gewisser Loipenabschnitte durch die Naturschutzzone wurde vom Amt für Landschaft und Natur eine Ausnahmegewilligung grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Zu Frage 5:

Im vorliegenden Fall wäre in erster Linie die Baudirektion zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. § 2 lit. b PBG). In dieser Funktion schreitet sie aber nur bei offensichtlicher Verletzung klaren Rechts, wesentlicher Verfahrensvorschriften oder öffentlicher Interessen ein.

Für bereits bestehende längere Veranstaltungen wie zum Beispiel das Alpenkino sehen die neue Schutzverordnung und die Vollzugshilfe eine befristete Bewilligung (mit Verlängerungsmöglichkeit) des Kantons vor. Die Gemeinde Hinwil ist in der Vergangenheit bezüglich des Alpenkinos ihren Pflichten nachgekommen. Der Regierungsrat sieht sich als Oberaufsichtsbehörde (vgl. § 2 lit. a PBG) über die Baudirektion und schliesslich über die Gemeinden aus heutiger Sicht nicht veranlasst, aufsichtsrechtlich einzuschreiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**